# Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ)

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie des §§ 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 5 der Verbandssatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 19.03.2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.2021 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) nachfolgend TAZ genannt betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet des TAZ anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des TAZ in der jeweils geltenden Fassung eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der TAZ nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 S. 7 BbgKAG von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist.
- (3) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 2 umfasst ebenfalls die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Anschlusskanals. Die Kosten für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, werden nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der TAZ weiterhin Kostenersatz für die Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder wenn eine Sonderentwässerungsanlage hergestellt oder ein Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungsanlage erneuert, verändert oder beseitigt wurde.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Abwasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasseranschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

(2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche (Rohbauaußenmaß) eine Höhe von mindestens 2,30 m (Deckenoberkante) aufweisen. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude.

#### § 3 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des TAZ tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

## § 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,40 Euro je m² der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 5 ermittelt.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Abs. 3 und mit dem Beitragssatz zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP), die gesamte im Plangebiet liegende Fläche;
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche des Grundstücks:
- c) bei Grundstücken, die über die nach den Buchstaben a) und b), ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind oder insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind,

- aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Sammelkanalgrundstück (Grundstück, in dem der Sammelkanal für Schmutzwasser verläuft) angrenzen, die Grundstücksfläche zwischen der dem Sammelkanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- bb) und die nicht an ein Sammelkanalgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Sammelkanalgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
- cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung der Buchstaben aa) oder bb) hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der nach den Buchstaben a) bis c) ermittelten Grundstücksfläche;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. bei Überschneidungen der zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Grundstücksfläche, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei einer zulässigen Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0 und
- für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,25.
- (4) Für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes, VEP oder vBP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan, VEP oder vBP festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan, VEP oder vBP höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Ist im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

- c) Weist der Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
- d) Setzt der Bebauungsplan, VEP oder vBP sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Satz 1 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, gilt
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 2. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosszahl hinter der zulässigen Geschosszahl zurückbleibt, ist die zulässige Geschosszahl zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosszahl ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 2.

Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung in den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) oder b) nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Vollgeschosszahl, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

- (6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 2.
- (7) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 2 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Ein Nutzungsfaktor von 1,0 gilt auch, wenn in Anwendung der Bestimmungen in Abs. 4 Buchstabe b) oder c) infolge der Abrundung auf ganze Zahlen der errechnete Nutzungsfaktor 0 beträgt.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden oder zulässig, ist die höchste Zahl an vorhandenen Vollgeschossen maßgebend.
- (9) Soweit sich die Grundstücksfläche nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe Abs. 1. bis 8.

# § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Anschlusskanals bis an die Grundstücksgrenze, beendet.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit oder der gewerblichen Nutzung.

# § 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem TAZ angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitragsschuld.

#### § 8 Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder eine Sonderentwässerungsanlage hergestellt oder ein Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungsanlage erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Zu erstatten sind dem TAZ die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen und der Sonderentwässerungseinrichtung auf dem Grundstück im Sinne des Abs. 1.
- (3) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage im Sinne des Abs. 1, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss oder die Sonderentwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.
- (4) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 7 dieser Satzung entsprechend. Werden durch einen Grundstücksanschluss gemäß Abs. 1 mehrere Grundstücke angeschlossen, die diesen Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Pflichtigen dieser Grundstücke gemäß § 7 dieser Satzung gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.
- (5) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann der TAZ von dem Kostenersatzpflichtigen eine Vorausleistung verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung soll 70 v. H. des zu erwartenden Kostenersatzanspruches nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Heranziehung zur endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen verrechnet.

### § 9 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme zur Herstellung oder Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (3) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

# § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Beitragsschuld und der Vorausleistung

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung sowie der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 11 Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die jeweilige, zum Zeitpunkt der Ablöse ermittelte Beitragspflicht endgültig abgegolten.

# § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige bzw. Kostenersatzpflichtige sowie seine Vertreter haben dem TAZ und seinem Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages bzw. Kostenersatzes erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der TAZ und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang zu helfen. Der Beitragspflichtige hat dem TAZ und dessen Beauftragte den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.
- (3) Soweit dem TAZ in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der TAZ diese aufgrund der Satzung selbst erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

### § 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück –auch ohne Eintragung im Grundbuchist dem TAZ sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel
schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige
dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch

neben dem Rechtsnachfolger für die Ansprüche des TAZ nach dieser Satzung, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim TAZ entstehen

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder gewerbliche Einrichtungen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge bzw. des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem TAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem TAZ vom Pflichtigen einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Macht ein Pflichtiger eine Abgabenpflicht nach früherem Recht oder ein Erlöschen der Abgabenpflicht nach dieser Satzung durch Zahlung, Ablösung oder Erlass geltend, obliegt ihm hierfür die Nachweispflicht.

# § 14 Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des TAZ notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 12 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages bzw. Kostenersatzes erforderlich sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtszeitig zur Einsichtnahme überlässt;
- b) § 12 Abs. 2 S. 1 Ermittlungen des TAZ oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) § 12 Abs. 2 S. 3 den Beauftragten des TAZ den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gewährt oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstückes zu Ermittlungszwecken nicht duldet
- d) § 13 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- e) § 13 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung dem TAZ nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

# § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 8 und 15 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 14.09 2021

Tobias Hentschel Verbandsvorsteher